

Gemeinde Notzingen
 Bürgerbüro
 Bachstrasse 50
 73274 Notzingen

Telefon ☎: 07021/970750
 Telefax: 07021-97075-55
 Unser Zeichen: _____

Datum: _____

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)
 zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Wohnungsgeber		Gegebenenfalls weitere Eigentümer	
Familiennamen		Eigentümer der Wohnung	
Vorname			
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)			
PLZ, Ort			

Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.

Eigennutzung durch den Eigentümer

Einzug - Tag des Einzugs _____

Auszug - Tag des Auszugs _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen bzw. aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

Folgende **Personen/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**:

Familiennamen, Vorname
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.